


1. DIE WICHTIGSTEN PUNKTE AUF EINEN BLICK

Abnahme und Lagerung

Aufgrund der Vorfallschilderung der Patientin/des Patienten bzw. der Begleitperson entscheidet das Team die Notwendigkeit der forensisch-toxikologischen Untersuchung (z.B. unklare Angaben zum Vorfall, Erinnerungsstörungen oder (plötzlicher) Dämmerzustand, Willen- und/oder Reglosigkeit).

Zum Substanznachweis sollte die Probeabnahme Blut und Urin umfassen und möglichst zeitnah zum Vorfall erfolgen. Da manche K.o. Mittel (bspw. diverse Benzodiazepine) eine sehr lange Eliminationshalbwertszeit haben, kann eine Probennahme auch viele Stunden bis wenige Tage (bis zu 5 Tage) nach dem Vorfall zielführend sein. Voraussetzung ist die Aufklärung und Einwilligung der/des Pat. und wird mit Unterschrift durch die/den Pat. auf dem FM „Opferschutzgruppe, K.o. Mittel, Probenversand“ bestätigt.

- **Zwei EDTA Röhrchen, klein für Blut** 
- **Ein Urinröhrchen**

Das Untersuchungsmaterial kann im Kühlschrank bei 2 - 8°C bis zur Übermittlung an das Analysenlabor gelagert werden. Die Kühlkette des Untersuchungsmaterials soll nicht unterbrochen werden!

Bei einem länger zurückliegenden Vorfall besteht die Möglichkeit des Substanznachweises mittels Kopfhaaranalyse. Zur Haarabnahme ist mit dem Forensiklabor bzw. dem von der Staatsanwaltschaft beauftragten Sachverständigen Rücksprache zu halten bzw. kann die/der Pat. direkt an das Forensiklabor verwiesen werden.

Zuweisung

Die Proben werden in das KIMCL 5 H zur Lagerung mittels Blutlauf geschickt.

Auftrag bzw. Kostenübernahme noch nicht geklärt

Auftrag durch Staatsanwaltschaft: Untersuchungsmaterialien werden, nach Benachrichtigung der abnehmenden Stelle, durch Beamte der Landespolizeidirektion vom Zentrallabor 5 H abgeholt. Link [9](#)

Kein Auftrag durch die Staatsanwaltschaft, z.B. Pat. möchte keine Anzeige, dennoch eine Untersuchung auf K.o. Mittel (Kosten sind selbst zu tragen, Merkblatt wird ausgehändigt): nach Anforderung mittels E-Mail an info@ftc-wien.at (FTC Labor, Gaudenzdorfer Gürtel 43-45, 1120 Wien). Untersuchungsmaterial wird vom Zentrallabor 5 H abgeholt. Link: [10](#)

Die **Dokumentation** erfolgt mittels FM „Opferschutzgruppe, K.o. Mittel, Probenversand“. Die relevante Dokumentation (Arztbrief, MEDPOL Bogen, FM „Opferschutzgruppe, K.o. Mittel, Probenversand“,...) ist für die auswertende Stelle in Kopie beizulegen. Link: [Opferschutzgruppe](#)

Weibliche Opfer einer Vergewaltigung od. eines Vergewaltigungsversuchs (Link: [Opferschutzgruppe](#)):

- Univ. Klinik für Frauenheilkunde/8C
- Außerhalb der Ambulanzzeiten: Univ. Klinik für Notfallmedizin/6D

Männliche Opfer einer Vergewaltigung od. eines Vergewaltigungsversuchs (Link: [Opferschutzgruppe](#)):

- Diensthabende/r Ärztin/Arzt der Notfallmedizin 6D übernimmt die Erstuntersuchung

Beratungsstelle:

- 24-Stunden-Frauennotruf: 01/71 71 9 (Anonyme Beratung, persönlich oder telefonisch)

	Funktion	Name oT	Datum	Unterschrift
erstellt	Stv. Leitung OSG	S. Eder		
geprüft	DQR	S. Haenlein		
freigegeben	Stv. Leitung OSG	S. Eder		

INHALTSVERZEICHNIS

1. Die wichtigsten Punkte auf einen Blick	1
2. Anwendungsbereich und Ziel	3
3. Ablaufdarstellung	3
3.1. Abnahme und Lagerung	3
3.2. Zuweisung.....	4
3.3. Medizinische Interventionen	6
3.4. Beratungsstellen	6
4. Erläuterungen	
5. Mitgeltende Information:	7
6. Verwendete Abkürzungen:	7
7. Verantwortlich für das QM-Dokument:	7
8. Änderungen	
Anhang 1	8
Anhang 2	9
Anhang 3	10

2. ANWENDUNGSBEREICH UND ZIEL

Die Arbeitsanweisung gilt für alle Bereiche des AKH und beschreibt den Ablauf für die forensisch-toxikologische Untersuchung von PatientInnen bei Verdacht auf Beeinträchtigung durch K.o. Mittel.

3. ABLAUFDARSTELLUNG

Um den NACHWEIS von K.o.-Mittel¹ Aufnahme sicher zustellen bzw. ein K.o.-Mittel Fall strafrechtlich verwertet werden kann, bedarf es einer forensisch-toxikologischen Untersuchung von Blut und Harn (diese findet nicht im AKH statt). Um diese kostenfrei für das Opfer zu erwirken ist ein Untersuchungsauftrag durch die Staatsanwaltschaft unumgänglich, dies setzt eine Anzeigenerstattung bei der Polizei (§ 133) voraus. Bei Anzeigenerstattung in Fällen von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen bzw. Sexualdelikten an Erwachsenen können zur schonenderen Befragung an Stelle von uniformierten Beamten der Landespolizeidirektion direkt nicht uniformierte Beamte des Landeskriminalamtes (siehe Anhang 1 und 2) eingeschaltet werden.

Aufgrund der Vorfallschilderung der Patientin/des Patienten bzw. der Begleitperson entscheidet das Team die Notwendigkeit der forensisch-toxikologischen Untersuchung (z.B. unklare Angaben zum Vorfall, Erinnerungsstörungen oder (plötzlicher) Dämmerzustand, Willen- und/oder Reglosigkeit).

3.1. Abnahme und Lagerung

Zum Substanznachweis sollte die Probeabnahme Blut und Urin umfassen und möglichst zeitnah zum Vorfall erfolgen. Da manche K.o. Mittel (bspw. diverse Benzodiazepine) eine sehr lange Eliminationshalbwertszeit haben, kann eine Probennahme auch viele Stunden bis wenige Tage (bis zu 5 Tage) nach dem Vorfall zielführend sein.

- Zwei EDTA Röhrchen für Blut
- Ein Urinröhrchen

Bis zur Übermittlung an die Klinische Abteilung für Medizinische und Chemische Labordiagnostik 5 H mittels Blutlauf, wird das Untersuchungsmaterial im Kühlschrank bei 2 - 8°C gelagert; die Kühlkette des Untersuchungsmaterials soll nicht unterbrochen werden.

3.2. Aufklärung

Voraussetzung ist die Aufklärung (mit lesbaren Namen und Unterschrift der aufklärenden Person), mit welcher Pat. zu nachfolgenden Schritten seine Einwilligung erteilt (welcher aber auch jederzeit widerrufen werden kann):

Weitergabe der Daten/des Untersuchungsmaterials an Dritte

Diese Einwilligung wird auf dem FM „Opferschutzgruppe, K.o. Mittel, Probenversand“ mit Unterschrift durch die/den Pat bestätigt.

¹ Unter K.o.-Mittel werden umgangssprachlich Substanzen/Substanzlösungen verstanden, die ein Täter einem Opfer ohne dessen Zustimmung verabreicht, um eine Ruhigstellung bzw. Willenlosigkeit/Wehrlosigkeit herbeizuführen. Ein Schlafzustand ist ebenso möglich wie rauschartige Wirkungen. Bei K.o. Mittel kommen mehrere Substanzen in Frage.¹

3.3. Zuweisung und Kostenübernahme

Wenn der Nachweis von K.o. Mitteln für die Behandlung nicht relevant ist, sondern ausschließlich als gerichtsverwertbarer Substanznachweis dient, werden die Kosten seitens des Allgemeinen Krankenhauses nicht übernommen.

Kostenübernahme durch andere:

Auftrag durch Staatsanwaltschaft: Bis der Auftrag durch die Staatsanwaltschaft erteilt wird können einige Tage vergehen. Die Übergabe des Untersuchungsmaterials an BeamtInnen der Landespolizeidirektion erfolgt durch die MitarbeiterInnen der Klinischen Abteilung für Medizinische und Chemische Labordiagnostik 5 H bzw. durch die MitarbeiterInnen der abnehmenden Abteilung.

Kein Auftrag durch die Staatsanwaltschaft, z.B. die Patientin/der Patient möchte keine Anzeige, dennoch eine Untersuchung auf K.o. Mittel. In diesem Fall sind die Kosten selbst zu tragen (Merkblatt muss ausgehändigt werden; Merkblatt Anhang 3).). Unterschrift der aufklärenden Person (über die Weitergabe des Probenmaterials und der relevanten Dokumentation an das Forensiklabor) und Einwilligung der Patientin/des Patienten ist unbedingt einzuholen.

Nach Anforderung mittels E-Mail an info@ftc-wien.at (**Cave:** es dürfen keine Daten der Patientin/des Patienten im E-Mail aufscheinen) holen MitarbeiterInnen des Forensiklabors die Untersuchungsmaterialien von der Klinischen Abteilung für Medizinische und Chemische Labordiagnostik 5 H ab. Die Analyse wird vom Forensiklabor erst ausgewertet nachdem der Geldbetrag mittels e Banking durch die Patientin/den Patienten überwiesen wurde. Das Probenmaterial wird im FTC Labor 24 Monate aufbewahrt und danach entsorgt. Bei Fragen kann Hr. Dr. Picker unter ☎ 0664/2633713 (nur für MitarbeiterInnen) erreicht werden.

Auftrag bzw. Kostenübernahme noch nicht geklärt, wenn zur Zeit der Abnahme bzw. beim Versand des Untersuchungsmaterials der Auftrag durch die Staatsanwaltschaft bzw. die Kostenübernahme durch die Patientin/den Patienten noch nicht feststeht. Das Untersuchungsmaterial wird ein Monat an der Klinischen Abteilung für Medizinische und Chemische Labordiagnostik 5 H gelagert und danach verworfen.

In allen Fällen erfolgt die **Dokumentation der Probennahme** mittels FM „Opferschutzgruppe, K.o. Mittel, Probenversand“. Weitere relevante Dokumentation (Arztbrief, MEDPOL Bogen,...) ist für die auswertende Stelle beizulegen. Das Original – Dokument Opferschutzgruppe, K.o. Mittel, Probenversand bleibt in der Krankenakte.

Die **Übergabe des Untersuchungsmaterials** erfolgt durch die MitarbeiterInnen der Klinischen Abteilung für Medizinische und Chemische Labordiagnostik 5 H.

Sollte die Übergabe des Untersuchungsmaterials und der relevanten Dokumentation an den Ambulanzen Vorort vorgenommen werden, ist eine Kopie des Dienstausweises an der/des BeamtIn der Landespolizeidirektion anzufertigen. Die MitarbeiterInnen des Forensiklabors übernehmen die Proben und die relevante Dokumentation mittels Übernahmeprotokolls (in Kopie in der Krankenakte abzulegen) des Forensiklabors.

Bei einem länger zurückliegenden Vorfall (z.B. Verdacht auf längere Substanzverabreichung bei Kindern oder hochbetagten Menschen) besteht die Möglichkeit des Substanznachweises mittels Kopfhhaaranalyse. Dieses Verfahren ist ab ca. einem Monat nach der Substanzeinnahme möglich. In diesem Zeitraum sollten die Haare nicht kosmetisch behandelt (z.B. Färben bzw. Bleichen des Haares) werden. Zur Haarabnahme ist mit dem Forensiklabor bzw. dem von der Staatsanwaltschaft beauftragten Sachverständigen Rücksprache zu halten bzw. kann die/der Pat. direkt an das Forensiklabor verwiesen werden.

Werden die Haare vor Ort asserviert, sind diese in einer Alufolie trocken und bei Raumtemperatur zu lagern (nicht im Kühlschrank!). Das Material ist mit dem Namen der Patientin/des Patienten und dem Probeabnahmedatum zu beschriften und auf dem FM „Opferschutzgruppe, K.o. Mittel, Probenversand“ zu dokumentieren.

3.4. Medizinische Interventionen

Weibliche Opfer einer Vergewaltigung oder eines Vergewaltigungsversuchs:

Die Durchführung einer gynäkologischen Begutachtung mit Spurensicherung und Sicherstellung der Kleidung (Anmerkung: auch wenn die Kleidung gereinigt ist) findet an der Univ. Klinik für Frauenheilkunde/8C statt. Außerhalb der Ambulanzzeiten ist der Kontakt zur Univ. Klinik für Notfallmedizin/6D (19640, siehe auch AKH-FM Opferschutzfall, Dokumentationsblatt) herzustellen.

Männliche Opfer einer Vergewaltigung oder eines Vergewaltigungsversuchs:

Diensthabende/r Ärztin/Arzt der NFM/6D übernimmt die Erstuntersuchung und Dokumentation und verständigt die/den zur Spurensicherung fachlich zuständige/n Konsiliarärztin/Konsiliararzt (z.B. Fachärztin/Facharzt für Allgemeinchirurgie).

3.5. Beratungsstellen

24-Stunden-Frauennotruf: 01/71 71 9 (Anonyme Beratung, persönlich oder telefonisch möglich) für Frauen und Coaching für Gesundheitsfachpersonen (00:00 – 24:00)

4. ERLÄUTERUNGEN

- 3.1 Literaturverzeichnis
 1. Bicker Wolfgang (2015): K.O.-Tropfen: Eine forensische-toxiokologische Betrachtung. Deliktszenarien, Substanzen, Wirkungen, Beweismittel, chemische Analytik, toxikologische Beurteilung, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3). Online, http://dx.doi.org/10.7396/2015_3_B.Verlag NWV
- 3.2. Zuständigkeit bei Sexualdelikten (Anhang 1)
- 3.3. Gemeinsamer Verlauf - Anzeigeerstattung und Ermittlungsverfahren bei Fällen sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen (Anhang 2)
- 3.4. Informationen für Opfer (Anhang 3)

5. MITGELTENDE INFORMATION:

AKH-FM	Opferschutzfall Dokumentationsblatt
AKH-AA	Opferschutzfall, Ablauf bei Verdacht im stationären Bereich
AKH-AA	Opferschutzfall, Spurensicherung und Fotodokumentation
AKH-SG	Opferschutzgruppe AKH, Kontaktdaten
AKH-SG	Opferschutzgruppe AKH, Organigramm
DTU-Erlass	AKH-R/19/2012 Anzeigen bei Verdacht auf Vorliegen strafbarer Handlungen
AKH-FM	Melde- und Anzeigepflicht, Anzeige gemäß Ärztegesetz 1998
AKH-FM	Melde- und Anzeigepflicht, Meldung an den Jugendwohlfahrtsträger nach § 54 Ärztegesetz 1998
AKH-SG	Melde- und Anzeigepflicht, Opferschutzeinrichtungen in Österreich
AKH-SG	Melde- und Anzeigepflicht, Regionalstellen der Magistratsabteilung 11, Kontaktadressen und Telefonnummern
PDR-Erlass	AKH-R/29/2012 Anzeige- und Meldepflichten gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)
PDR-FM	Anzeige, Meldung und Mitteilung gemäß §§ 7 und 8 GuKG
KAG	Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, § 15 d

6. VERWENDETE ABKÜRZUNGEN:

A	Ärztin / Arzt
ÄD	Ärztliche Direktorin/Ärztlicher Direktor
AMB	Ärztliche Direktion / Abteilung Medizinischer Betrieb
DRA	Direktion der Teilunternehmung, Rechtsabteilung
FHK	Univ. Klinik für Frauenheilkunde
FM	Formular
KAG	Wiener Krankenanstaltengesetz
NFM	Univ. Klinik für Notfallmedizin
OSG	Opferschutzgruppe AKH
PD	Direktion des Pflegedienstes
UCH	Univ. Klinik für Unfallchirurgie

7. VERANTWORTLICH FÜR DAS QM-DOKUMENT:

Leitung Opferschutzgruppe AKH.

8. ÄNDERUNGEN

Datum	Version	Änderung
	01	Erstellung, erste Freigabe

Anhang 1**I. Zuständigkeit bei Sexualdelikten**REPUBLIC ÖSTERREICH
LANDESPOLIZEIDIREKTION WIEN

GZ: ohne

Wien, am 27.06.2016

Bearbeiter/in: BROZEK, CI.
LPD WIEN
LKA WIEN - ED - EB03 - SEXUALDELIKTE
1090 WIEN, Hahngasse 6/Top 9
UP-Code: UP15318 DVR: 0003506
Tel: +43 1 31310 33300
Fax: +43 1 31310 33329
LPD-W-LKA-EB-Sexualdelikte@polizei.gv.at
Sicherheitsbehörde: LPD Wien

Grundsätzlich ist für die Bearbeitung eines Sexualdeliktes das LKA Wien zuständig. Ersteinschreitend sind aber zunächst meist uniformierte Beamte, die dann die zuständige LKA-Außenstelle zu verständigen haben.

Die Zuständigkeit der Außenstelle richtet sich nach dem Tatort. Sollte dieser nicht festgestellt werden, richtet sich zunächst die Zuständigkeit nach jenem Ort, wo die Anzeige erstattet wird.

Sollte ein Spital direkt wegen eines Sexualdeliktes (außer Sexualdelikte an Kindern – hier ist die Verständigung gesondert geregelt, siehe Beilage) mit dem LKA direkt in Kontakt treten müssen (- weil das Einschreiten von uniformierten Beamten zu vermeiden ist, oder die Lage des Falles es aus Sicht des behandelnden Arztes angebracht erscheint), so kann, wenn der Tatort bekannt ist, der für den Tatort zuständige SPOC (Single Point Of Contact) der jeweiligen Außenstelle verständigt werden. Sollte der Tatort nicht bekannt sein, so möge der SPOC für den Standort des Spitals kontaktiert werden.

Die Verständigung über den Notruf (133) der Polizei bleibt davon unberührt (Hier werden zunächst uniformierte Beamte entsendet).

LKA Wien

Außenstelle Zentrum Ost – 01 31310 62800

Bezirke: 1010, 1020, 1030, 1200

Außenstelle Mitte – 01 31310 43800

Bezirke: 1040, 1050, 1060, 1070, 1080, 1090

Außenstelle West – 01 31310 25800

Bezirke: 1140, 1150, 1160, 1170, 1180, 1190

Außenstelle Süd – 01 31310 57800

Bezirke: 1100, 1110, 1120, 1130, 1230

Außenstelle Nord – 01 31310 67800

Bezirke: 1210, 1220

Ermittlungsbereichsleiter:

BROZEK, CI.

Anhang 2

Gemeinsamer Verlauf -
Anzeigerstattung und Ermittlungsverfahren bei Fällen sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen

vereinbart zwischen dem Landeskriminalamt Wien und der Wiener Kinder- und Jugendhilfe

II. ENTSCHEIDUNG DER KINDER- UND JUGENDHILFE ZUR ANZEIGE DES VERDACHTS EINER SEXUALSTRAFTAT

- ✓
- ✓ MA 11 kommt zu dem Ergebnis, dass sich ein Verdacht einer Sexualstraftat an Kindern bzw. Jugendlichen erhärtet hat und zum Schutz der Kinder bzw. Jugendlichen eine Anzeige gemacht werden soll bzw. eine Anzeige dem Wohl der Kinder/Jugendlichen zumindest nicht widerspricht.
- ✓ MA 11 sorgt umgehend für den Schutz des Kindes/Jugendlichen.
- ✓ MA 11 bemüht sich, in der anschließenden Zusammenarbeit mit der Familie und dem Kind/Jugendlichen, zusätzliche inhaltliche Befragungen zum Delikt und eine Informationsweitergabe an externe Personen (Angehörige, mögliche TäterInnen) so weit wie möglich zu vermeiden, um die im Kinderschutz notwendigen Schritte setzen zu können, gleichzeitig aber die Ermittlungen der Polizei nicht zu beeinträchtigen.
- ✓ Die Falldokumentation erfolgt den Standards der MA 11 entsprechend

III. KONTAKTAUFNAHME MIT DER POLIZEI

- ✓ Dienststelle der MA 11 nimmt telefonisch Kontakt mit der Polizei auf,
- ✓ gibt den Sachverhalt bekannt und
- ✓ übermittelt allenfalls zusätzliche für die Anzeige relevante Informationen per E-Mail

Ansprechstelle rund um die Uhr:

CI Peter Brozek (0664/614 37 36 oder 01-31310-33300)

bei Nichterreichen von CI Brozek:

CI Christian Hösch (0664/614 32 89 oder 01-31310-33310)

Ausschließlich bei Nichterreichen beider Personen:

Journaldienst des Landeskriminalamts (01-31310-33800)

IV. FESTSTELLUNG DER INTERNEN ZUSTÄNDIGKEIT (POLIZEI)

- ✓ Die Polizei nimmt eine Beurteilung des Sachverhalts aus strafrechtlicher Sicht vor
- ✓ Polizei gibt bekannt, welche Dienststelle die Anzeige entgegennehmen wird

V. KONTAKTAUFNAHME MIT DER MA 11 UND WEITERE ZUSAMMENARBEIT

- ✓ zuständige/r SachbearbeiterIn meldet sich zeitnah bei der Dienststelle der MA 11
- ✓ Gemeinsam wird die weitere Vorgangsweise abgestimmt (z.B. ärztliche Untersuchung, Sicherstellung von Beweisen, Vernehmungen uä.)
- ✓ Im Zuge des weiteren Ermittlungsverfahrens informieren sich Polizei und MA 11 wechselseitig über ihre für die Zusammenarbeit relevanten nächsten geplanten Schritte bzw. stimmen diese gut aufeinander ab

Anhang 3**VI. Informationsblatt für Betroffene „K.O.-Mittel“-Nachweis in Blut und Harn**

Sie wurden darüber informiert, dass Sie möglicherweise Opfer einer „K.O.-Mittel“-Verabreichung geworden sein könnten. Sie möchten (vorerst) keine Anzeige des Vorfalls bei der Polizei erstatten.

Es besteht die Möglichkeit, dass Ihnen Blut und Harn abgenommen und auf etwa 200 Wirkstoffe (Suchtmittel, Psychopharmaka, etc.) untersucht werden. Diese Untersuchung findet in einem externen Labor statt. Der Untersuchungsbefund liefert einen eindeutigen und damit gerichtsverwertbaren Substanznachweis.

Die Kosten für diese externe Untersuchung wären von Ihnen selbst zu tragen. Eine Rückerstattung der Kosten durch die Krankenkasse ist nicht vorgesehen. Sofern Sie sich später zu einer Anzeige des Vorfalls bei der Polizei entschließen sollten und ein Täter ausgeforscht wird, könnten im Falle einer Verurteilung des Täters die entstandenen Kosten allenfalls gerichtlich eingefordert werden.

Die Kosten für die Untersuchung der Harnprobe (sofern keine Harnprobe vorliegt der Blutprobe) betragen € 360,00 inkl. 20 % USt. Falls Sie zusätzlich zur Harnprobe unmittelbar auch die Blutprobe untersuchen lassen möchten, betragen die Kosten für die Gesamtuntersuchung von Harn und Blut € 540,00 inkl. 20 % USt. Die Bestimmung der Blutalkoholkonzentration nach forensischen Richtlinien würde sich auf zusätzlich € 152,00 inkl. 20 % USt. belaufen.

Um die finanzielle Belastung für Sie möglichst gering zu halten, würde vorerst nur die Harnprobe (sofern keine Harnprobe vorliegt nur die Blutprobe) chemisch-toxikologisch untersucht werden und es würde vorerst ein Befund ohne Gutachten erstellt werden. Harn hat gegenüber Blut ein verlängertes Nachweisfenster der Substanzaufnahme, was insbesondere bei etwas länger zurückliegender Substanzaufnahme bedeutend sein kann. Sollten im Harn beeinträchtigungs-relevante Substanzen nachgewiesen werden und damit zur toxikologischen Beurteilung der Beeinträchtigung im Vorfallszeitraum eine Konzentrationsbestimmung im Blut erforderlich werden, würde diese Zusatzuntersuchung sowie eine allfällige gutachterliche Beurteilung des Befundes nur nach vorheriger Rücksprache des Labors mit Ihnen erfolgen. Ebenso wäre aus Kostengründen eine Bestimmung der Blutalkoholkonzentration nach forensischen Richtlinien separat zu beauftragen.

Das Probenmaterial wird vom AKH Wien an folgendes Institut weitergeleitet:

FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BgmbH

Gaudenzdorfer Gürtel 43-45

1120 Wien

tel.: 01/8120156-80

fax: 01/8120156-89

email: info@ftc-wien.at

homepage: www.ftc-wien.at (mit Informationsmaterial zum Thema „K.O.-Mittel“)

Öffnungszeiten: Mo-Fr, 08:30-16:00 Uhr

Der Ansprechpartner für „K.O.-Mittel“-Verdachtsfälle ist Hr. Dr. Wolfgang BICKER, MScTox.

IBAN: AT28 2011 1292 1456 8300

Erste Bank AG.

Die Untersuchungskosten sind zur Überweisung zu bringen; als Verwendungszweck ist „AKH“ sowie Ihr Nachname anzuführen. Die Untersuchungskosten können auch direkt im FTC Labor beglichen werden. Der Befund wird nach Zahlungseingang erstellt, Bearbeitungsdauer 1-2 Wochen.

Ihr Probenmaterial wird im FTC Labor 24 Monate aufbewahrt und danach entsorgt.